



Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Eing.	20. SEP. 2017
Anlg.	420 AS/17

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat 15 - Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

Berlin, 14. September 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-184/2017
ZR 4-1334-IFG-185/2017
Bezug: Ihre Schreiben vom 30. Au-
gust 2017 (Ihr Zeichen: 15-736/001
II#0255 und 256)
Anlagen: 8

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Eingabe des Herrn Mohamed Al Sharkey

Sehr geehrte Frau Bohn,

mit Schreiben vom 30. August 2017 teilen Sie mit, dass sich Herr Al Sharkey mit einer Eingabe an die BfDI gewandt habe, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) hinsichtlich seines Antrags zum Thema „Organisation UA Mandatsdienste“ (fragdenstaat.de: #23795) sowie „Mitarbeiter Mandatsdienste“ (fragdenstaat.de: #23796) als verletzt ansieht.

Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Herr Al Sharkey, dessen Identität weiterhin nicht feststeht, hatte mit E-Mail vom 14. Mai 2017 um "Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind", gebeten. Dieser Antrag (fragdenstaat.de: #21519) wurde unter dem Geschäftszeichen ZR 4-1334-IFG-124/2017 geprüft und bearbeitet.

Anlage 1

Im Ergebnis der Prüfung wurde Herr Al Sharkey mit Schreiben vom 4. Juli 2017

Anlage 2

informiert, dass die Bearbeitung seines Antrags mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden war. Ihm wurden die



verfahrensrechtlichen Regelungen erläutert und er wurde um Mitteilung einer zustellfähigen Anschrift gebeten.

Unmittelbar nach Erhalt hat Herr Al Sharkey mitgeteilt, dass der Verwaltungsaufwand für ihn nicht nachvollziehbar sei und er führte ferner aus: „Da aber offenbar die Kombination der beiden Anfragen Probleme aufwirft, ziehe ich die Anfrage in dieser Form zurück. Nunmehr wurden die Unterlagen ja herausgesucht und stehen auch zur Verfügung.“

Anlage 3

Diese Ausführungen wurden dahingehend verstanden, dass er die angefallenen Gebühren nicht begleichen möchte.

Mit zwei weiteren zeitgleichen E-Mails vom 4. Juli 2017 beantragte er,

1. die Übersendung der „Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht“ (fragdenstaat.de: 23795)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-184/2017
2. Auskunft, „wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind“ (fragdenstaat.de: 23796)
Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-185/2017.

Anlagen 4 und 5

Herrn Al Sharkey wurde mit Schreiben vom 12. Juli 2017 zu beiden Verfahren mitgeteilt, dass diese inhaltsgleich zu der Anfrage mit dem Geschäftszeichen ZR 4-1334-IFG-124/2017 sind und damit die Bearbeitung gebührenpflichtig ist, da der bereits entstandene Verwaltungsaufwand wegen des zeitlichen Zusammenhangs und der Sachgleichheit ihm individuell zurechenbar ist. Daher wurde er um Mitteilung der postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse gebeten.

Anlage 6

Hierauf erwiderte er mit E-Mail vom 13. Juli 2017.

Anlage 7



Im Ergebnis wurde Herr Al Sharkey mitgeteilt, dass die von ihm vertretene Rechtsauffassung nicht geteilt werde. Er wurde erneut um Mitteilung der zustellfähigen Anschrift gebeten und darüber informiert, dass ohne seine Mitwirkung die Bearbeitung eingestellt werde. Hierauf reagierte er mit dem Schreiben vom 28. August 2017.

Anlage 8

Seine Anschrift teilte er weiterhin nicht mit. Eine abschließende Bescheidung ist daher nicht möglich. Ich beabsichtige, das Verfahren aufgrund eines Verfahrenshindernisses mangels Mitwirkung von Herrn Al Sharkey einzustellen.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich